

Rs. 72
1.



~~N. 134~~ N. 36.

Allgemeines
EDICTUM,
Worin
Se. Königl. Majestät
in Preussen
Die/wegen derer
Advocaten
Und
Procuratoren
Vorhin emanirte
Edicte und Verordnungen
renoviren und schärffen.

Sub dato Berlin / den 24. Martii 1723.

Esleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

ALLGEMEINE
EDICTUM

Der Königl. Hofrath
in Preussen
Sachverwalter
Advocaten

Procuratoren

Edicts und Verfügungen

unter dem Hofrath für die Jahre 1755



W I R T L I C H E
K I E S W I L H E L M / von
Gottes Gnaden / König in Preuss-
sen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämme-
rer und Churfürst / *Souverainer Prinz*
von Oranien, Neuschabel und Vallengin. in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Gütlich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
den / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / und Mörs / Graf
zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /
Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdamm / *Marquis*
zu der Dehre und Bliszingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir höchst. mißfällig
wahrgenommen / was gestalt wieder Unsere / wegen derer Advocaten und
Procuratoren / verschiedentlich / insonderheit unter denen Datis vom 1. Octo-
bris 1714. und 17. Aprilis 1715. emanirte Edicta gehandelt / und Wir
mit

mit Vorbergehung derer ordentlichen Gerichte / vielfältig zur Angekühr und ohne Noth behelliget / auch denen muhrwilligen und Streit liebenden Leuten / zu Erreichung eines ungerechten Zwecks / durch böse und zum Theil sich einbringende leichtfertige Rahmgebere und Schriftsteller / der Weg geöffnet und facilitiret werde; Das Wir dannenhero um solcher und anderen Inconvenientien zu remediren / resolviret und gut gefunden / sothane Unsere Edicta zu renoviren und zu declariren / auch zu schärffen.

Thun solches / ordnen und befehlen demnach hiermit und Kraft dieses

I.
Das es zuvorderst bey ermeldten Unseren / wegen derer Advocaten und Procuratoren/ergangenen Verordnungen und Edictis überall sein Verbleiben haben / über dieselbe aber mit mehrerm Ernst und Nachdruck / als bißhero gehalten werden solle; Gestalt Wir die sämtliche in Unseren Königlichen Sühr- und anderen Landen befähliche Advocatos und Procuratores, um denen/elben und sonstn jedes Orts Ordnung / hinfünftig aufs genaueste nachzukommen / hierdurch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade und Straffe / anweisen und befehligen lassen.

2.
Zweytens wollen und befehlen Wir sämtlichen Advocatis und Procuratoribus Kraft dieses bey empfindlicher Bestraffung / sich alles glossirens und critisirens über Unsere Ordnungen und Edicta zu enthalten / auch ihnen selbst nach Gefallen keine Art zu processiren zu erwehlen / oder gar untereinander den Process, mit Vorbergehung des Gerichts / zu instruiren / sondern dem in Unseren Ordnungen vorgeschriebenen Modo genau nachzugehen / bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Cassation dessen / sodarwieder vorgenommen worden.

3.
Sollen dieselbe auch Terminos unter sich nicht prolongiren / noch einander dilaciones geben / sondern die vorgeschriebene Termine observiren / oder gewärtigen / das die Contravenirende / ohne weitere Cognition mit 10. Reichs Straffe beleger werden.

4.
Auch sollen dergleichen Straffe diejenige leiden / so statt einzubringenden mündlichen Reccessus / sich unter stehen schriftliche Handlung zu übergeben / solglich eigenes Gefallens den Process zu führen und dem Gerichte vorzugestellen; Wie dann überdem auch alles / was solcher gestalt unternommen / null und nichtig seyn soll.

f. Ha.

Saben dieselbe zu sorgen / das alsosort zu Anfang zureichende Mandata,
und wann Vormündere verhanden / Tutoria oder Curatoria ad Acta gebracht/
und dergestalt alle nullitäten verhütet werden / wer hierwieder handelt / soll mit
Straffe belegen und darneben sub poena falsi Procuratoris , auch gewisser
Geld - Bussse Mandatum einzuschaffen / verbunden seyn.

Weil an einigen Orten / wann Partheyen in Person erscheinen / keine
Vollmacht ad Acta kommt / an anderen Orten auch Advocati ohne Voll-
macht admittiret werden wollen / wann sie nur Information oder Acta, oder
auch nur ein Schreiben von dem litigirenden Theil in Händen haben; So
soll solches künftig abgestellt und sogleich entweder ein Mandatarius auf die
ganze Sache bestellet oder der Advocat, so den Vortrag thut / und künftig
seinen Nahmen jedesmahl mit ad Protocolum zu geben hat / als Mandatari-
us gehalten werden.

Da auch zuweilen Advocati oder Procuratores vorgeben / das sie aus
Furcht vor diesen oder jenen / einer Parthey nicht dier en könnten / eines Theils
aber solches auf Concussiones , welche Wir bey Unserer Regierung und
überall führenden gerechten Intention gar nicht gestatten / sondern unpar-
theyisches Recht administiret wissen wollen / hinaus läufft / andern Theils
offters aus Leichtfertigkeit und calumnienen Gemüthe umb ehrliche Leute
in übeln Verdacht zu bringen / oder neue Anschläge und Verzögerungen zu
erhalten / hernühret; So soll / so bald dergleichen geschieht / Fiscus sein Amt
thun / und der solches angehende Advocatus oder Procurator erwelsen / das er
von der Gegen Parthey abgeschrecket / oder selbige die gegen sie dienende
Advocatos zu verfolgen gewöhnet / oder doch ein gnugsamer Verdacht dazu
verhanden sey / in dessen Entschung der Conciptent und Revident mit einer
ansehnlichen Geld - Bussse belegen / und wan eine offenbare Calumnie sich
findet / der Advocatur und Procuratur verlustig erkläret werden soll; Wassen
dann die blossie Dignität / Ansehen oder Function, wann nicht anderer Rechts-
begründeter Verdacht dazu kommt / zu keiner Entschuldigung / vielweniger
zum Beweis zureichend seyn soll.

Da auch Advocati und Procuratores off durch ihre Nachlässigkeit denen
Partheyen die Sachen verderben und versäumen / die unschuldige Partheyen
darüber seuffzen / und daher zum Nachtheil und Ruin derselben Restitutions-
Processse und andere Weitläufftigkeit entstehen; So sollen zwar die Gerichte/
was

was sich der Restitution halber gebühret/in möglichster Kürze erkennen/doch/
wann die Säumniß von Advocaten oder Procuratoren herrühret / selbige/ es
erfolge Restitutio oder nicht/ davor ernstlich gestraffet werden.

9.

Da auch einreisen will/ daß in denen Unter- Gerichten/ so nicht mit eige-
nen Advocaten in solcher Anzahl versehen/ daß beyde Theile guffindendenfalls
Beystande finden können / Advocati sich eindringen und einer Parthey im
Gericht assistiren wollen/ dagegen die andere ohne Beystand ist / oder mit
schweren Kosten von anderen Orten ein Advocat gehohlet werden muß;
So sollen dergleichen Unter- Gerichte die Sachen ohne Advocaten abthun
und entscheiden/ zu solchem Ende sich aus denen Umständen im Gericht wohl
informiren / darüber richtige Protocolla halten und vor allen Dingen die
Güte versuchen / denen Advocatis aber vor anderen Partheyen keinen Vor-
tritt gestatten/es wäre dan/ das frembde bey solchen Gerichten etwas zu suchen
hätten / und dazu Advocaten als Mandatarien abschicketen / welchenfalls
doch die Sachen ohne Umbeschweiffe zu examiniren / zu protocolliren und
abzuthun / maßen/ man Wir gleich an einigen Orten zuweisen nur einen Ad-
vocaten angeordnet/ solches keines wegese in der Absicht geschehen / daselbst
Processu zu führen/ sondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen
und dergleichen / oder da Einwohner an anderen Orten Processu führen und
Supplicata übergeben müssen / selbigen Rath mit zu theilen / oder auch als
Iudicarios sich gebrauchen zu lassen. Dann soll auch kein Gericht befuge
seyn / wann gleich Advocati daselbst zuläßi./ jemand/ der nicht ein Advocaten
Patent erlanget hat / zum Vortrag einer Sache vor einen andern zu admitti-
ren / bey 10. Rthlr. Straffe / so oft es geschiehet / und da nicht weniger die
Erfahrung bezeuget / daß Advocati oder Procuratores umb einen geringen
Gewinn die von Schulmeistern / Schreibern oder gar Umbkäufern und sol-
chen Leuten/welche das Recht nicht verstehen/ gemachte Supplicata revidiren;
So soll dieses hinführo bey 10. Rthlr. verboten seyn / damit unter der Hand
nicht weiter geheget werden / welche die Einfältigen zu Processen verleiten
und anfrischen.

10.

Da auch Partheyen sich unterstehen ihre erste Instantien vorbei zu ge-
hen / und Uns zu behelligen / oder die Obern Collegia anzulauffen; So
sollen hinführo Advocati und Procuratores dergleichen Supplicata nicht ver-
fertigen oder revidiren / es sey dann daß in denen Sachen/ so vor die Provin-
cial Collegia gehören / daselbst geklaget / aber keine Hülffe erfolget / wel-
ches

ches ins besondere auch in Ansehung Unserer sàmbeilichen Krieges- und Domainen. Gammern zu observiren.

11.

Da verschiedentlich verspühret wird / daß zwar anzügliche passus durchgestrichen / aber doch so gelassen worden / daß die Worre füglich zu lesen / folglich die Calumnien nicht gehoben / vielmehr selbige zu verstecken gesucht worden; So soll in solchen Fällen die Anzüglichkeit eben so / als wann selbige ohne Anstrich wäre bestehen blieben / gehandelt / auch im übrigen / damit der wahre Autor desto eher am Tage sey / die Supplicata, so in der Provintz gemachet und bey Hofe übergeben werden / von dem Concipienten in der Provintz gebührend unterschrieben werden / massen einem hiesigen Revidenten auch nicht entschuldigen muß / daß er anderweit das Supplicatum herbekommen.

12.

Und wie Wir hingegen die Advocaten und Procuratoren bey ihrem Amte wollen schätzen lassen; So sollen diejenige / so nicht in solcher Zahl angenommen / oder vermög derer Edicten befugt seyn Supplicata zu machen / oder sonst des Advocirens und Procurirens sich zu gebrauchen / wann sie sich dessen unterstehen / ernstlich gestraffet werden / und Fiscales deshalb ihr Amte thun; Und weil sich ein und andere so erdrechet / daß sie sich gleichsam mit Gewalt eindrängen / und den Vorwand / daß sie auf Universtitäten gewesen / oder zu Notarien creiret / oder auch Hoffnung erlanget in Numerum zu kommen / nehmen wollen; So sollen diejenige / wann sie nicht nach der ersten Geld-Bestrafung acquiesciren / mit dem Spanischen Mantel und nach Befunden harter gestraffet werden.

13.

Dann sollen auch insgemein zu Justitiariis Advocati recepti, oder so wenigstens Praxin getrieben / oder in Justiz-Bedienungen stehen / oder immatriculati Notarii, oder sonst mit tüchtigen Attestatis von Unseren Provincial Justiz-Collegiis, oder von Unseren Juristen-Facultäten versehen seyn / genommen / und wann ihren Aetis Glaube bezugemessen werden soll / in Gegenwart derer Unterthanen verheydet werden / Schulmeistere / Handwerker und dergleichen Personen müssen aber sich nicht unterstehen / sich als Justitarios gebrauchen zu lassen / oder gewärtigen / daß sie zur Straffe gezogen / oder mit Schimpff abgewiesen werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten / Regierungen / Beambten / Magistraten und Nichteren / auch sonst Män-

nig.

möglich hiermit in Gnaden und ernstlich/ hierüber nachdrücklich zu halten/
gestalten auch das Officium Fisci zu vigiliren und die Contravenirende zur
Bestrafung anzuzeigen hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen
Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin/
den 24. Martii 1723.

Fr. Wilhelm.



~~N. 114.~~

N. 36.

L. D. E. v. Plotho.



Rg 4675

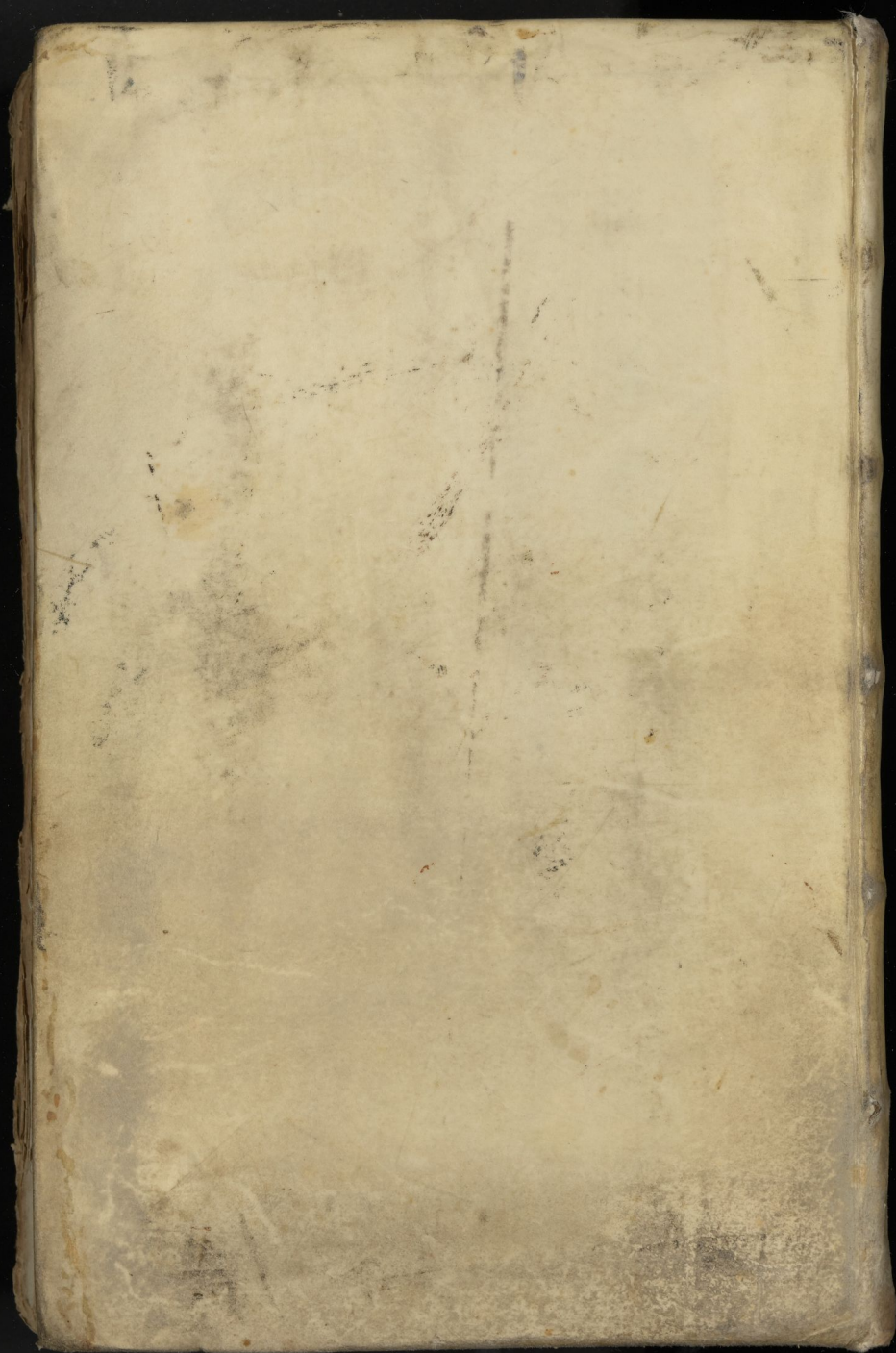
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





~~N. 134~~ N. 36.

Allgemeines EDICTUM,

Worin

Se. Königl. Majestät

Preussen

Die/wegen derer
Advocaten

Und
Curatoren

Worin emanirte
Verordnungen
bestehen und scharffen.

Berlin / den 24. Martii 1723.

de Vries, Königl. Preussif. Hoff. Buchdr.

